

RS Vwgh 1987/6/22 86/15/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §7 Abs1 Z1 lit a;

Rechtssatz

Aus der Tatsache des Vorhandenseins eines inländischen Wohnsitzes des Abnehmers ist abzuleiten, daß es sich bei diesem Abnehmer um einen ausländischen Abnehmer handelt (Hinweis E 13.5.1982, 3081/79, VwSlg 5688 F/1982). Abgesehen davon ist der VwGH der Ansicht, daß schon die Wahl der Worte "SEINEN Wohnsitz" in § 7 Abs 1 Z 1 lit a UStG 1972 darauf hindeutet, daß der Gesetzgeber nur den Abnehmer als ausländischen Abnehmer ansehen wollte, der nur über einen Wohnsitz im Ausland und nicht auch über einen Wohnsitz im Inland verfügt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150078.X02

Im RIS seit

22.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at